S a t z u n g
über die öffentliche
Bestattungseinrichtung
der
Stadt Nabburg
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)

Vom 29.07.1993

Auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung erläßt die Stadt Nabburg folgende Satzung:

Erster Teil
Allgemeine Vorschrift

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung insbesondere der Gemeindeeinwohner betreibt die Stadt als öffentliche Einrichtung:

1. die städtischen Friedhöfe "Stadtfriedhof" und "Waldfriedhof" mit den einzelnen Grabstätten (§§ 2 - 19)
2. das gemeindliche Leichenhaus auf dem Stadtfriedhof sowie die Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof (§§ 20 - 21)
3. die Leichentransportmittel (§ 22),
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§§ 23 - 25).

Zweiter Teil
Die städtischen Friedhöfe

Abschnitt 1
Allgemeines

§ 2 Friedhöfe

(1) Die Friedhofsfläche (Fl.Nr. 405) steht im Eigentum der Kath. Kirchenstiftung, die Erweiterungen (Fl.Nrn. 403, 404, 1253) sowie das Leichenhaus (Fl.Nr. 1253/2) sind Eigentum der Stadt Nabburg. Die Fl.Nr. 405 ist der Stadt Nabburg für Bestattungszwecke von der Kath. Kirchenstiftung kostenlos zur Nutzung überlassen.

(2) Die Fläche des Waldfriedhofs ist Eigentum der Stadt Nabburg.

§ 2 a Widmungszweck

Die städtischen Friedhöfe sind insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Die Friedhöfe werden von der Stadt als Friedhofsträgerin beaufsichtigt und von der Verwaltungsgemeinschaft Nabburg (Friedhofsverwaltung) verwaltet.

§ 4 Bestattungsanspruch

(1) Auf den städtischen Friedhöfen ist die Beisetzung
1. der verstorbenen Einwohner der Stadt Nabburg
2. der im Stadtgebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsmäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
3. der durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen zulässig

(2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Stadt, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Abschnitt 2
Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zu den Friedhöfen bekanntgegeben; bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(2) Die Stadt kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile aus besonderem Anlaß - z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 28) - untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher der städtischen Friedhöfe hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten der Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde);
2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Stadt zugelassenen Fahrzeuge;
3. ohne Genehmigung der Stadt Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen, gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten;
4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten;
5. zu rauchen
6. Abfälle und Abraum an anderen Orten abzulagern, als den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen

7. Wege, Plätze und Gräber sowie alle sonstigen Friedhofseinrichtungen und -anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen
8. fremde Grabplätze ohne Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und ohne Zustimmung der Grabnutzungsberechtigten zu fotografieren oder zu filmen.
9. Grabstätten, ausgehobene Gräber oder die Flächen außerhalb der Wege zu betreten, sowie sich auf Grabstätten zu setzen oder an Grabmale anzulehnen.
10. der Örtlichkeit nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Flaschen, Einmachgläser u.ä. Gegenstände) auf den Gräbern aufzustellen sowie solche Gegenstände und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen
11. Pflanzen abzureißen oder zu beschädigen

(4) Personen, die gegen die Ordnungsvorschriften verstoßen oder den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und der Aufsichtspersonen nicht Folge leisten, können aus dem Friedhof verwiesen werden.

§ 7 Gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen

(1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Stadt. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Stadt kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.

(2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(4) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann von der Stadt entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.

(5) Die Zulassung wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

(6) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Tätigkeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Bestattung.

Dritter Teil
Die einzelnen Grabstätten
Die Grabmäler

Abschnitt 1
Grabstätten

§ 8 Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach den Friedhofs-Belegungs-Plänen, die bei der Friedhofsverwaltung während den allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden können. In ihnen sind die einzelnen Grabfelder gekennzeichnet und die Grabstätten fortlaufend numeriert.

§ 9 Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten werden unterschieden in:
1. Einzelgrabstätten (Reihengräber, § 10),
2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 11),
3. Urnenwahlgrabstätten (§ 12).

(2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Stadt dem Bestattungspflichtigen (§ 6 BestV) ein Reihengrab zu.

§ 10 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) des zu Bestattenden vergeben werden.

(2) In jedem Reihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden. Die Grabstätte kann nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt werden. In Ausnahmefällen kann die Stadt auf Antrag einen nochmaligen Erwerb ohne erneute Belegung gestatten.

(3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
1. Kinder bis zum vollendeten fünften Lebensjahr,
2. Personen ab dem vollendeten fünften Lebensjahr.

(4) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

(5) Die auf dem Stadtfriedhof -neuer Teil- bestehenden Einzel-Wahlgräber werden nach ihrer Auflassung in Reihengräber umgewidmet.

§ 11 Wahlgräber

(1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit (§ 27) begründet wird. Das Benutzungsrecht kann auf Antrag jeweils um die Dauer der Ruhefrist verlängert werden. Die Nutzungsrechte werden durch Zahlung der jeweils geltenden Gebühren erworben. Die Lage der Grabstätten ergibt sich aus den Belegungsplänen. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht.

(2) Bei jeder Bestattung muß das Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit bestehen. In den Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhefrist im Zeitpunkt der Belegung zu entrichten.

(3) Auf dem Stadtfriedhof - alter Teil - (Fl.Nr. 405) können keine neuen Nutzungsrechte mehr erworben werden. Abgelaufene Nutzungsrechte werden nicht mehr erneuert. Mit Ablauf des 31.12.2003 können in diesem Friedhofsteil keine Bestattungen mehr vorgenommen werden. Alle bisherigen Inhaber von laufenden Grabstätten auf diesen Friedhofsteil können das Nutzungsrecht nur bei Belegung, maximal bis zum Jahr 2018 verlängern.

(4) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Stadt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 4 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Stadt entsprechend umgeschrieben. Die Übertragung an andere als in Abs. 4 genannte Personen ist nur mit Zustimmung der Stadt zulässig.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Stadt anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 5 entsprechend.

(7) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Stadt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären (Auflassungserklärung).

(8) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

(9) Wahlgräber können nur ausnahmsweise und mit Genehmigung der Stadt als Gruft ausgemauert und überbaut werden. Die in den Grüften aufzustellenden Särge müssen mit dichtschließenden Metalleinsätzen versehen sein.

(10) Ein Familiengrab besteht in der Regel aus zwei Grabplätzen, ein Solitärgrab aus mindestens vier Grabplätzen. Familien- und Solitärgräber können mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung als Tiefgräber ausgestattet werden.

(11) Solitärgräber sind nur an besonders gekennzeichneten Stellen zulässig und müssen gesondert genehmigt werden.

§ 12 Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

(1) Urnenwahlgrabstätten sind Urnenstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 15 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

(2) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 16 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.

(4) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.

(5) In einem Urnengrab dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (§ 11 Abs. 4) beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als zwei Urnen je Quadratmeter.

(6) Für das Benutzungsrecht an Urnengräbern gelten die Bestimmungen für Wahlgrabstätten sinngemäß, soweit keine Sondervorschriften bestehen. Wird von der Stadt gemäß § 11 Abs. 8 über eine Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, an einer von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 13 Ausmaße der Grabstätten

(1) Die einzelnen Grabstätten haben auf dem Waldfriedhof in der Regel folgende Ausmaße:

1. Kinderreihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 1)
   Maße: Länge: 1,20 m, Breite: 0,70 m,
   Abstand: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m,

2. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2)
   Maße: Länge: 2,20 m, Breite: 1,00 m,
   Abstand: Länge: 0,80 m, Breite: 0,50 m,

3. Wahlgräber (§ 11)
3.1 Doppelgräber
   Maße: Länge: 2,20 m, Breite: 2,00 m,
   Abstand: Länge: 0,80 m, Breite, 0,50 m,
3.2 Dreifachgräber
   Maße: Länge: 2,20 m, Breite: 3,00 m,
   Abstand: Länge, 0,80 m, Breite: 0,50 m,
3.3 Solitärgräber (Vier- und Mehrfach)
   Maße: Länge: 2,20 m, Breite je Grabplatz 1,00 m,

4. Urnenwahlgrabstätten (§ 12)
Maße: Länge: 1,00 m, Breite: 1,00 m,
Abstand: Länge: 0,50 m, Breite: 0,50 m.

(2) Die einzelnen Grabstätten haben auf dem Stadtfriedhof in der Regel folgende Ausmaße:

1. Reihengräber (§ 10 Abs. 3 Nr. 2)
Maße: Länge: 2,00 m, Breite: 1,00 m,
Abstand: Länge: 0,70 m, Breite: 0,50 m,

2. Wahlgräber (§ 11)
Maße: Länge: 2,00 m, Breite: 2,00 m,
Abstand: Länge: 0,70 m, Breite: 0,50 m.

Bei den bereits bestehenden Grabstellen sind die bisherigen Maße beizubehalten.

(3) Die Tiefe der Grabstätte wird von der gewachsenen Oberfäche (ohne Grabhügel) bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne gemessen (Überdeckung). Sie beträgt:

1. bei Kindergräbern (§ 10 bs. 3 Nr. 1)	mindestens	0,80 m
2. bei Reihen- und Wahlgrabstätten	mindestens	1,40 m
3. bei Tiefgräbern in Wahlgrabstätten	mindestens	2,00 m
4. bei Urnen	mindestens	1,00 m

§ 14 Pflege und gärtnerische Gestattung der Grabstätten

(1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten.

(2) Sechs Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.

(3) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1-2 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Stadt auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Stadt befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.

(4) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 30 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Stadt die in Abs. 3 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt -ohne Entschädigungsanspruch- als erloschen.

(5) Grabbeete dürfen nicht höher als 10 cm sein.

(6) Auf dem Waldfriedhof darf die Pflanzfläche folgende Maße nicht überschreiten:

Kinder- und Urnengräber:	50 x 60 cm
Einzelgräber:	60 x 150 cm
Doppelgräber:	100 x 150 cm
Dreifachgräber:	150 x 150 cm

Die Restfläche ist mit Rasen anzusäen. Grabeinfassungen sind nicht zulässig.

(7) Auf dem Stadtfriedhof entspricht die Pflanzfläche der Grabgröße. Bei Gräbern mit Einfassungen bestimmt diese die Pflanzfläche.

(8) Anpflanzungen aller Art neben Gräbern werden ausschließlich von der Stadt vorgenommen. Das Pflanzen von größeren Sträuchern und von Bäumen bedarf der Erlaubnis der Stadt.

(9) Vorwiegend soll für die Anpflanzung auf heimische Gewächse zurückgegriffen werden. Die Pflanzen sollen möglichst unmittelbar in den Boden gesetzt werden. Es dürfen nur solche Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.

(10) Sonstige als Grabschmuck dienende Gegenstände (Weihwasserkessel, Gefäße für Schnittblumen ect.) sollen ein der Zweckbestimmung würdiges Erscheinungsbild haben. Insbesonders auf dem Waldfriedhof sind Kunststoffgegenstände unzulässig.

(11) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an die dafür gekennzeichneten Abfallplätze zu bringen.

Abschnitt 2
Die Grabmäler

§ 15 Errichtung von Grabmälern

(1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Erlaubnis der Stadt. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Erlaubnis ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere:

1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 bzw. mit genauen Maßangaben,

2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung von Grabmal, Schrift und Schmuck,

3. die Angabe über die Schriftverteilung

Soweit es erforderlich ist, können von der Stadt im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.

(3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.

(4) Werden Grabmäler ohne Erlaubnis errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergesellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, daß ein Erlaubnisantrag gestellt wird. Entsprechen Grabmäler nicht den sicherheitsrechtlichen Anforderungen oder gestalterischen Merkmalen, können diese Grabmäler auch von der Stadt auf Kosten des Verpflichteten beseitigt werden.

(5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.

§ 16 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

(1) Auf dem Waldfriedhof gelten folgende Ausmaße für die Grabmäler:

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten

Stelen	Höhe:	0,70 m - 1,10 m
	Breite:	max. 0,40 m
	Stärke:	0,18 - 0,40 m
Steine	Höhe:	0,80 m - 1,10 m
	Breite:	max. 0,60 m
	Stärke:	0,18 - 0,40 m
Steinkreuze	Höhe:	0,70 m - 1,20 m
	Breite:	max. 0,40 m
	Stärke:	0,18 - 0,40 m
Holz- und Metallkreuze	Höhe:	0,70 m - 1,30 m
	Breite:	max. 0,60 m
	Stärke:	0,18 - 0,40 m

2. bei Kinder- und Urnengrabstätten
einheitlich Höhe: max. 0,60 m
Breite: max. 0,40 m
Stärke: 0,12 - 0,30 m

3. bei Solitärgräbern
einheitlich Höhe: max. 2,00 m
Breite u. Stärke: entsprechend den Proportionen für Reihen- und Wahlgrabstätten

(2) Auf dem Stadtfriedhof gelten folgende Ausmaße für die Grabmäler:

1. bei Reihen- und Wahlgrabstätten
einheitlich Höhe: max. 1,80 m
Breite: max. 4/5 der Breite des Grabes
Stärke: max. 0,40 m

2. bei Kindergrabstätten
einheitlich Höhe: max. 0,70 m
Breite: max. 0,50 m

(3) Die bereits errichteten Grabmäler auf dem Stadtfriedhof genießen Bestandsschutz. Kein Grabmal soll jedoch eine Hintergrund-Hecke überragen. Liegende Grabplatten müssen die Grabstätte vollständig abdecken. Liegende Grabplatten sind zudem nur auf dem Stadtfriedhof zulässig.

(4) Einfassungen sind nur auf dem Stadtfriedhof zulässig. Sie dürfen von Außenkante zu Außenkante maximal die Grabgröße umschließen.

§ 17 Gestaltung der Grabmäler

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtheit gewahrt wird.

(2) Auf dem Waldfriedhof gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

Die Grabzeichen müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung den Anforderungen eines Waldfriedhofes entsprechen.

Alle Grabsteine sind sockellos aus einem Stück herzustellen.

Für die Grabfelder gelten folgende Gestaltungsrichtlinien:

a) In den Grabfeldern sind nur stehende Grabmale zugelassen. Sie sind allseitig gleichwertig zu entwickeln.

b) Als Werkstoff sind zugelassen: Naturstein, insbesondere Granit, Quarzit, Diabas, Travertin, Schiefer, Porphyr, Syenit, Basalt, Muschelkalk, Jura-Marmor, Sandstein, Stahl (Eisen), Bronze in geschmiedeter und gegossener Form, Holz.

c) Nicht zugelassen sind folgende Werkstoffe:
gestampfter Betonwerkstein und sogenannter Kunststein mit Natursteinvorsatz.

d) Jede handwerkliche Bearbeitung außer Politur und Feinschliff ist möglich.

Flächen dürfen keine Umrandung haben.

e) Bei Holzgrabzeichen sind möglichst nur Imprägniermittel zu verwenden, die das natürliche Aussehen nicht beeinträchtigen. Klarlack ist zulässig. Farbige Anstriche und Lackierungen sind unzulässig.

f) Bei geschmiedeten Grabzeichen müssen alle Teile einen dauerhaften Rostschutz aufweisen.

g) Die Beschriftung gegossener Stahl- und Bronzegrabzeichen kann mitgegossen oder durch aufgeschraubte Schrifttafeln sowie durch Gitterschrift aus dem gleichen Material erfolgen.

h) Nicht zugelassen sind folgende Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten: Beton, Emaille, Kunststoff, Gold, Silber. Lichtbilder sind entsprechend den Proportionen des Grabsteines zulässig und sollen eine Größe von 12 cm nicht überschreiten.

(3) Auf dem Stadtfriedhof gelten folgende Gestaltungsgrundsätze:

Als Werkstoffe sind die in Absatz 2 Buchstabe b genannten Materialien zugelassen.

Grundsätzlich auszuschließen sind:
a) Glas, Porzellan und Galvanobronze in jeder Form,
b) die Verwendung von mehr als zwei Werkstoffen an einem Grabmal,
c) in Zement aufgesetzter figürlicher oder ornamentaler Schmuck,
d) Terrazzo und sogenannter "Kunststein".

Steine sind allseits handwerksgerecht zu bearbeiten.
Bruchsrauhe Flächen sind nur in Ausnahmefällen zugelassen.
Bei Steinen sind die sichtbaren Sockel in der Regel aus demselben Werkstoff zu bilden, wie der Stein selbst.
Bei Reihengräbern soll auf einen Sockel überhaupt verzichtet werden, keinesfalls soll dieser aber mehr als 10 cm über den Boden reichen.

(4) Grabmäler aus anderen Friedhöfen dürfen übernommen werden, wenn sie den vorgenannten Grundsätzen entsprechen. Über die Zulassung entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(5) Ausnahmen von den Ausmaßen (§ 16) und den Gestaltungsgrundsätzen sind nur in begründeten Fällen (z.B. testamentarische Festlegungen) möglich. Hierüber entscheidet die Friedhofsverwaltung.

§ 18 Standsicherheit

(1) Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden. Auch beim Öffnen benachbarter Gräber dürfen sich die Grabmäler nicht senken oder umstürzen.

(2) Auf dem Waldfriedhof erstellt die Stadt Fundamente. Diese dienen der Montage der Grabmäler.

(3) Der Antragsteller hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.

(4) Stellt die Stadt Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.

(5) Bei Antragstellung ist auf die vorstehend genannten Verpflichtungen hinzuweisen.

§ 19 Entfernen der Grabmäler

(1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 27) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Stadt entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Stadt zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach einer schriftlichen Aufforderung entfernt werden, in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt kann die Grabmäler nach schriftlicher Aufforderung nach Ablauf einer angemessenen Frist auch auf Kosten der Nutzungsberechtigten oder sonstigen Verpflichteten entfernen bzw. entfernen lassen.

(3) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder Särge, die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Stadt im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege in München. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne besondere Erlaubnis entfernt oder abgeändert werden.

Vierter Teil
Das Leichenhaus und die Aussegnungshalle

§ 20 Widmungszweck; Benutzung des gemeindlichen Leichenhauses

(1) Das Leichenhaus dient - nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung) -
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Stadtgebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof, sowie
3. zur Vornahme von Leichenöffnungen.

(2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 6 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.

(3) Angehörige haben Zutritt zum Aufbahrungsraum, sofern nicht Gründe der öffentlichen Gesundheit entgegenstehen. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinn des Bundes-Seuchengesetzes erkrankt waren, werden nach Rücksprache mit dem Gesundheitsamt in einem gesonderten Raum in der Aussegnungshalle auf dem Waldfriedhof untergebracht (§ 19 Satz 1 der Bestattungsverordnung).

(4) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Stadt und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

(5) Leichenöffnungen werden i.d.R. im Krankenhaus Nabburg (§ 19 Satz 2 der Bestattungsverordnung) durch einen Arzt vorgenommen. Sie bedürfen in jedem Fall einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder einer schriftlichen Einwilligung der Bestattungspflichtigen.

§ 21 Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Stadtgebiet Verstorbenen ist nach Vornahme der Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu verbringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Stadtgebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Bestattung unmittlbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn
a) der Tod im Krankenhaus oder im Altenheim eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und unverzüglich überführt wird.

Fünfter Teil
Leichentransportmittel

§ 22 Leichentransport

(1) Die Beförderung der Leichen der im Stadtgebiet Verstorbenen übernimmt innerhalb des Stadtgebietes die Stadt mit ihren Leichentransportmitteln (Leichenwagen, Bahren) oder ein anerkanntes Leichentransportunternehmen.

(2) Auf Antrag eines Hinterbliebenen kann der Leichenwagen auch zu Überführungen nach auswärts oder zur Einbringung eines außerhalb des Stadtgebietes Verstorbenen, sowie zur Überführung vom Leichenhaus zum Bahnhof bereitgestellt werden.

(3) Auf Wunsch des Verstorbenen oder seiner Angehörigen darf der Leichentransport auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

Sechster Teil
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Leichenperson

(1) Die Verrichtungen "Reinigen und Umkleiden von Leichen" übernimmt eine von der Stadt bestellte oder von ihr für diese Verrichtung zugelassene Person, aber stets erst nach erfolgter Leichenschau.

(2) Die Verrichtungen einer Leichenperson nach Absatz 1 dürfen auch von einem privaten Bestattungsinstitut ausgeführt werden, wenn Gründe der öffentlichen Hygiene nicht entgegenstehen.

§ 24 Leichenträger

(1) Der Transport von Leichen, die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen, die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten sowie der Begleitdienst bei Überführungen wird von den von der Stadt bestellten Leichenträgern ausgeführt.

(2) Einzelne Verrichtungen der Leichenträger nach Abs. 1 dürfen mit Genehmigung der Stadt auch von einem privaten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

§ 25 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt dem Friedhofswärter, den von der Stadt bestellten Gehilfen oder einem von der Stadt zugelassenen und beauftragten Bestattungsunternehmen.

Siebenter Teil
Bestattungsvorschriften

§ 26 Anzeigepflicht

(1) Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

(3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Stadt im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

(4) Die Einweisung in die Grabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Diese soll mindestens 24 Stunden vor der Bestattung erfolgen.

§ 27 Ruhezeiten

Die Ruhezeit für Leichen beträgt 15 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 10 Jahre. Entsprechendes gilt auch für Aschenreste.

§ 28 Umbettungen

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Stadt. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.

(2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.

(3) Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie läßt die Umbettung durchführen. Sie kann auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekanntgegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten mißachtet oder entgegen einer Anordnung der Stadt den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 7),

4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Stadt anzeigt (§ 26 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 28),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Erlaubnis der Stadt errichtet oder wesentliich verändert (§ 15) oder diese entgegen § 19 entfernt.

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen vom 28.12.1977 (Waldfriedhof) und die Friedhofsatzung vom 08.04.1971 (Stadtfriedhof), beide zuletzt geändert mit Satzungen vom 23.10.1979, außer Kraft.

Nabburg, den 29.07.1993

Stadt Nabburg

S c h a r f
1. Bürgermeister

BAYERN STADT NABBURG

Stadt Nabburg
30.1-144-554

B e k a n n t m a c h u n g s v e r m e r k

Die amtliche Bekanntmachung der

"Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Stadt Nabburg (Friedhofs- und Bestattungssatzung)"

erfolgte am 02.08.1993 durch Niederlegung in den Räumen der

Verwaltungsgemeinschaft Nabburg
Unterer Markt 4
92507 Nabburg
Zimmer 003, Erdgeschoß.

Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel der Stadt Nabburg hingewiesen. Der Anschlag wurde am 03.08.1993 angeheftet und am 31.08.1993 abgenommen.

Nabburg, 01.09.1993
i.V.

H ö s l
2. Bürgermeister

STADT NABBURG · BAYERN